

Raumordnerische Vorgaben LEP Kapitel 4.5.2

Grundsatz: Potenzialflächen mit besonderer Eignung:

- Versiegelte Flächen
- Konversionsflächen und Deponien
- Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenwege
- Vorbelastete Flächen, Flächen mit eingeschränktem Freiraumpotenzial

Ziel: keine Solarfreiflächenanlagen in

- Vorranggebieten für den Naturschutz
- Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft (alte Regionalpläne: Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft)
- Regionale Grünzügen, Grünzäsuren
- Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung (außer vorbelastete Flächen)

Erlass Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich

VI Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung:

- Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems
- Naturschutzgebiete
- Nationalparke / nationale Naturmonumente (z. B. Wattenmeer)
- gesetzlich geschützte Biotope
- Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, europäische Vogelschutzgebiete)
- Gewässerschutzstreifen
- Überschwemmungsgebiete
- Gebiete im küstenschutzrechtlichen Bauverbotsstreifen
- Wasserschutzgebiete Schutzzone I
- Waldflächen sowie Schutzabstände zum Wald
- ggf. weitere Flächenkategorien

Erlass

Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich

V Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis:

- Landschaftsschutzgebiete
- Naturparke (NP Aukrug), Biosphärenreservate
- landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete
- Naturdenkmale / geschützte Landschaftsbestandteile
- realisierte und geplante Querungshilfen an großen Verkehrsinfrastrukturen
- landseitiger Streifen entlang der Nordseeküste (3km) und entlang der Ostseeküste und Schlei (1km),
- Flächen mit besonderer Wahrnehmung der Bodenfunktionen
- Wasserschutzgebiete Zone II
- ggf. weitere Flächenkategorien

Grundgedanke für Plankonzepte

Ausgangslage für Bauleitplanungen

- Alternativenprüfung muss immer Bestandteil der Planbegründung sein.
- Aufgrund der Anlagengröße muss der Betrachtungsraum über die Gemeindegrenzen hinausgehen.
- Bei Vorhaben mit einer Größe von über 20 ha in der Regel Durchführung eines Raumordnungsverfahrens (ROV, Ziffer 3.4.2 Abs. 5 LEP)

Praktische Umsetzung Erfordernis ROV

- Kabinettsbeschluss vom 13.09.2022, Rundschreiben an Ämter und Gemeinden vom 18.10.2022: In der Regel *Verzicht* auf Durchführung von ROV
- Bei besonders großen oder besonders konfliktträchtigen Projekten kann ROV *im Einzelfall* erforderlich sein. Gemeinden übergreifende Plankonzepte können dabei als Begründung dafür dienen, dass die Landesplanungsbehörde auf ein ROV verzichtet.